

Inhalt:

Seite 1- 3

Wort gehalten!

Seite 1

Jobticket mit Arbeitgeberzuschuss

Seite 2

COVID-19 („Corona VII“)

Seite 2

Gewährung der Polizeizulage für das neue Fachgebiet DIX.A.185 – Fortbildung Eigensicherung und Bewaffnung (ESB) des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Generalzolldirektion am Standort Leipzig – Bahnhofstraße

Seite 3

Wort gehalten!

Bewertungsmöglichkeiten im Spitzenamt des mittleren Dienstes werden für herausragend beurteilte Beschäftigte der Besoldungsgruppe A 8 ausgeschöpft! Der BDZ fordert die zeitnahe Festlegung eines Beurteilungsstichtages für Beamte/innen der BesGr A 7 und A 8!

Die BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat berichtete in ihrer Dezember-Ausgabe des HPR-Kompakts über die Aktualisierung der Dienstpostenbewertung der Zollverwaltung (DpB-Zoll). Die aktualisierte Fassung der DpBZoll bildet den derzeitigen IST-Zustand an Bewertungsmöglichkeiten von Dienstposten in der Zollverwaltung ab und ist zwischenzeitlich zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Der Aktualisierung der DpBZoll ging das erforderliche, personalvertretungsrechtliche Mitwirkungsverfahren des Hauptpersonalrats voraus. Hierzu berichteten wir über eine gemeinschaftliche Besprechung mit Vertretern/-innen der Unterabteilung III A des BMF im Dezember des vergangenen Jahres. Im Zuge der gemeinschaftlichen Besprechung zur Aktualisierung der DpBZoll kritisierte der Vorsitzende des HPR, Thomas Liebel, gegenüber dem BMF die unbefriedigende Situation, dass einige Zolldienststellen nicht genügend höherwertige Dienstposten für bestbeurteilte Beamte/-innen zur Ausschreibung bringen, obwohl diese in ausreichender Anzahl haushaltswirksam zur Verfügung stehen. Das gilt im Besonderen für das Spitzenamt der Besoldungsgruppe A 9m – wir berichteten. Für den BDZ-geführten HPR ist es nicht hinnehmbar, dass Beamte/-innen mit herausragender Beurteilung kein höherwertiger Dienstposten in Form einer Stellenausschreibung in Aussicht gestellt wird. Ein untragbarer Zustand, wenn man sich die zahl-

reichen, nicht genutzten Planstellen der Besoldungsgruppe A 9m vor Augen hält. Das BMF hat nunmehr die Initiative des BDZ-geführten HPR zur gezielten Förderung des beruflichen Fortkommens herausragend beurteilter Beschäftigter der Besoldungsgruppe A 8 aufgegriffen.

Zusätzliche Bewertungsmöglichkeiten werden zeitnah ausgeschöpft!

Das BMF forderte die Generalzolldirektion (GZD) auf, noch im ersten Quartal 2021 sowohl auf Ebene der GZD als auch auf Ortsebene in ausreichendem Maße Stellenausschreibungen von Dienstposten im Spitzenamt des mittleren Dienstes zu veröffentlichen, um insgesamt 141 mit „herausragend“ (13 – 15 Punkte) beurteilten Beschäftigten in ihrer Dienststelle gezielt die Möglichkeit des beruflichen Fortkommens einzuräumen. Die weiteren Einzelheiten werden im Rahmen der operativen Steuerung des Ausschreibungsgeschehens zwischen der GZD und den BDZ-geführten Stufenvertretungen festgelegt. Das Verfahren zur verpflichtenden Ausschreibung von Spitzenämtern des mittleren und gehobenen Zolldienstes wurde bereits in den Jahren 2014, 2015 sowie 2018 erfolgreich auf Initiative des BDZ praktiziert. Erneut ist es uns damit gelungen, die beruflichen Perspektiven für die Beschäftigten nachhaltig zu verbessern. Für den BDZ bleibt an dieser Stelle jedoch weiterhin unverständlich, warum sowohl stellenweise von der GZD wie auch vielfach von einzelnen Ortsbehörden vorhandene Bewertungsmöglichkeiten – auch und gerade für spitzenbeurteilte Beschäftigte – nicht ausgebracht werden. Daher wird der BDZ-geführte HPR auch weiterhin darauf achten, dass Bewertungsmöglichkeiten, die der Haushaltsgesetzgeber den

Beschäftigten des Zolls für die in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegenen Anforderungen und Belastungen zuerkannt hat, umfänglich ausgebracht werden. Spitzenbewertungen dürfen nicht einfach ungenutzt bleiben, was einem Zurückhalten von Beförderungen gleichkommt!

Beurteilungstichtag in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 gefordert!

Mit dieser erfolgreichen Initiative ist nach Ansicht der BDZ-Fraktion im HPR nunmehr auch der Weg für eine neue Beurteilungsrunde im mittleren Zolldienst (Beschäftigte

der Besoldungsgruppen A 7 und A 8) frei. Der BDZ-geführte HPR fordert eine zeitnahe Festlegung eines solchen Beurteilungstichtages für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8, der zuletzt für den 1. Mai 2019 datiert wurde.

Wir werden an dieser Stelle weiter berichten!

Jobticket mit Arbeitgeberzuschuss



Ab dem 1. April 2021 besteht für Beschäftigte der Bundesfinanzverwaltung mit Dienstort innerhalb des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg die Möglichkeit, ein Jobticket mit einem Arbeitgeberzuschuss zu erwerben. Der Zuschuss beträgt 40,00 € monatlich. Ab dem 15. Februar 2021 kann das neue Jobticket online bei der S-Bahn Berlin beantragt werden. Der Zuschuss wird monatlich mit den Bezügen steuerfrei ausgezahlt. Die weitere Aus-

gestaltung dieser Regelung muss durch die entsprechenden Behörden der Bundesfinanzverwaltung in Berlin/Brandenburg erfolgen - insbesondere durch die Generalzolldirektion, das ITZBund sowie das BZSt. Für Auszubildende wird ein verminderter Zuschuss gezahlt. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) unter dem Dach des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist beauftragt suk-

zessive mit weiteren Verkehrsverbänden bundesweit entsprechende Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Eine lange Forderung des BDZ wird im Interesse der Beschäftigten endlich umgesetzt. Der BDZ wird zum Abschluss weiterer Rahmenvereinbarungen sowie der Umsetzung des Verfahrens bei den Behörden der Bundesfinanzverwaltung immer wieder aktuell berichten.

COVID-19 („Corona VII“)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesministerium der Finanzen haben weitere Anpassungen der Regelungen zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von

Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Akutpflege veröffentlicht. Im Wesentlichen besteht für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Bundes die Möglichkeit, über § 45 SGB V Kin-

derkrankengeld zur notwendigen Betreuung zu Hause auch ohne eine Erkrankung des Kindes zu erhalten. Außerdem besteht weiterhin Anspruch nach § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz hinsichtlich Freistellungsansprüchen.

Mit der neuen Bekanntgabe („Corona VII“) wurde den Beschäftigten des Bundes ein Wahlrecht eingeräumt, welcher der beiden Anprü-

che geltend gemacht wird. Weitere Einzelheiten können unter dem unten aufgeführten Link des BMI eingesehen werden.

https://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/2021/Rd-Schr_20210122.html



Gewährung der Polizeizulage für das neue Fachgebiet DIX.A.185 – Fortbildung Eigensicherung und Bewaffnung (ESB) des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Generalzolldirektion am Standort Leipzig – Bahnhofstraße

Nach der organisatorischen Entscheidung des BMF, das neue Fachgebiet DIX.A.185 – Fortbildung Eigensicherung und Bewaffnung (ESB) des BWZ am Standort Leipzig zum 1. Januar 2021 einzurichten, stellt sich - im Vorfeld auf bevorstehende Ausschreibungen - die besoldungsrechtliche Frage nach der Gewährung der Polizeizulage, um frühzeitig Planungssicherheit für die Bewerber*innen zu schaffen. Dazu sieht es das BMF aus besoldungsrechtlicher Sicht als erforderlich an, die Ziffer 4.3.5.5.a der VV-B-

MF-PolZul in folgender Weise zu ergänzen: cc. Lehrbereich DIX.A.18: Fachgebiet DIX.A.185 – Fortbildung Eigensicherung und Bewaffnung (ESB). Im Vorgriff auf eine künftige Evaluierung der VV-BMF-PolZul erfolgt die aus besoldungsrechtlicher Sicht erforderliche Ergänzung der VV-BMF-PolZul zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zulagen-gewährung zunächst im Erlasswege. Damit soll ein besoldungsrechtlicher Gleichklang zu den bereits bestehenden ESB-Standorten geschaffen werden. Das BMF hat dem

HPR zu dieser Vorgehensweise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der HPR hat der Gewährung der Polizeizulage für das neue Fachgebiet DIX.A.185 am Standort Leipzig zugestimmt. Die Höhe der Polizeizulage (190 Euro/mtl.) stellt einen Verdienst des BDZ im Rahmen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes dar. Für den BDZ gilt es nunmehr auch die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage im politischen Raum zu bewirken.